

## **Ausschreibung zweier Arbeitsstipendien für das Jahr 2017**

### **im Bereich der Literatur**

Das Land Rheinland-Pfalz beabsichtigt, im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 im Bereich der Literatur zwei Arbeitsstipendien zu vergeben. Diese Stipendien dienen der Realisierung schriftstellerischer Arbeitsvorhaben in hochdeutscher Sprache.

#### **I. Allgemeine Voraussetzungen**

1. Arbeitsstipendien können Autorinnen und Autoren erhalten, die in Rheinland-Pfalz geboren worden sind *oder* dort leben *oder* die durch ihr literarisches Schaffen mit dem kulturellen Leben in Rheinland-Pfalz besonders verbunden sind. Bewerbungen können sich auch Autorinnen und Autoren, deren literarisches Projekt einen thematischen Rheinland-Pfalz-Bezug hat.
2. Arbeitsstipendien können Autorinnen und Autoren erhalten, die mindestens eine eigenständige Buch-Veröffentlichung in einem anerkannten Verlag haben (nicht im Selbstverlag und nicht in einem Zuzahl-Verlag). Anthologien zählen nicht dazu.
3. Das Stipendium kann nur für ein hochrangiges literarisches Projekt gewährt werden.
4. Zugelassen sind alle belletristischen Gattungen.
5. Der Bewerbungstext darf noch nicht abgeschlossen und noch nicht veröffentlicht sein.
6. Ein Arbeitsstipendium kann dann nicht gewährt werden, wenn die betreffende Autorin beziehungsweise der betreffende Autor für diesen Text bereits einen Literaturpreis des Landes Rheinland-Pfalz erhalten hat.

#### **II. Umfang der Förderung**

Die beiden Arbeitsstipendien sind mit jeweils 2.500 € dotiert.

#### **III. Antragsverfahren**

Die Bewerbung nebst Anlagen ist bis zum 20.10.2017 beim

**Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur**

**Referat 15221**

**Postfach 32 20**

**55022 Mainz**

einzureichen. Beizufügen sind dem Antrag

- ein Lebenslauf,
- ein Verzeichnis der Veröffentlichungen,
- eine Leseprobe von maximal zehn Manuskriptseiten (Schriftgröße Arial 12) und
- ein Exposé zu diesem Projekt.

Unvollständige beziehungsweise nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen (es gilt das Datum des Poststempels) werden nicht angenommen.

#### **IV. Weitere Informationen**

Falls die Autorin beziehungsweise der Autor für das Projekt, für das sie beziehungsweise er einen Förderantrag bei einer anderen fördernden Einrichtung gestellt hat beziehungsweise von dort einen positiven Förderentscheid erhalten hat, hat sie beziehungsweise er das Ministerium darüber zu informieren. Eine Mehrfachförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Förderung erfolgt auf Empfehlung einer Fachjury, die das Ministerium zu diesem Zwecke einberuft. Die Förderentscheidung wird seitens des Ministeriums öffentlich gemacht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.